



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn



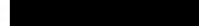
Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6104

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON



INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 29.07.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-720-1/001 II#0370

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Vermittlung bei der Anfrage „Interne Weisung zur künftigen Anwendung des Zinsanspruch nach LSG NRW-Urteil vom 25.05.2022, L 12 AS 1872/21“ [#252350]

Sehr geehrte(r) 

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. Juli 2022 an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Darin bitten Sie um Vermittlung bei Ihrem IFG-Antrag vom 29. Juni 2022 an das Jobcenter Märkischer Kreis, in welchem Sie den Informationszugang zu folgenden Unterlagen beantragen:

1. die interne Anweisung an die beteiligten Mitarbeiter Zinsen gesetzwidrig zu verweigern
2. die Anweisung sich mit "Verjährung" der richterlichen Verurteilung zu entziehen
3. die neue Anweisung nach dem Urteilsspruch (L 12 AS 1872/21) § 44 SGB I künftig wie gesetzlich immer schon vorgesehen

Mit Bescheid vom 19. Juli 2022 lehnt das Jobcenter Märkischer Kreis Ihren Antrag ab, weil die beantragte Information nicht vorhanden ist. Die von Ihnen benannten internen Anweisungen existieren nicht.

In Ihrer Vermittlungsbitte tragen Sie vor:

„Ich bin der Meinung, die Anfrage wurde zu Unrecht auf diese Weise bearbeitet, weil die Umsetzung der vorgenannten Gerichtsentscheidung - durch den Richterspruch ein herausragender Einzelfall im JC MK ist - ähnliche Fälle von "Betrug durch Unterlassen" Gerichtsanhängig sind - die Umsetzung des Urteils trotz Erinnerungen noch nicht erfolgt ist - meh-



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

rere Hundert Mitarbeiter neue Anweisungen bekommen müssen - eine Änderung bei anderen laufenden Fällen angewandt werden muss. Es besteht dringender Klärungsbedarf wie die aktuellen Neuerungen von der Geschäftsführung des Jobcenter Märkischer Kreis an die ausführenden Jobcentermitarbeiter weitergeleitet werden“

Hierzu teile ich mit, sollte die erbetene Information bei der angefragten Behörde nicht vorhanden sein, ist für eine Vermittlung durch den BfDI kein Raum. Eine Neugenerierung von Informationen wie z.B. das Erstellen einer internen Anweisung aufgrund vorausgegangener Gerichtsentscheidung ist nach dem IFG nicht geschuldet.

Der Anspruch nach dem IFG bezieht sich immer auf zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhandene amtliche Information – und nicht auf ein mögliches künftiges Handlungserfordernis der Behörde.

Da das Jobcenter Ihren Antrag fristgemäß beschieden hat, ist eine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

